

43. Rechtliche Natur der auf Grund des preussischen Gesetzes vom 24. Juni 1865 errichteten Gewerkschaften. Werden dieselben durch die Vereinigung sämtlicher Enge in einer Hand aufgelöst?

I. Civilsenat. Urtr. v. 28. November 1888 i. S. W. (Bekl.) w. A. (Kl.)
Rep. I. 258/88.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Gewerkschaften, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, waren sog. neuere, d. h. auf der Grundlage des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 errichtete Gewerkschaften. Daß diesen Gewerkschaften, ebenso wie den Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt, ist in der Doktrin und Rechtsprechung anerkannt, wird auch von den Instanzrichtern angenommen. Das Berggesetz enthält keine Bestimmungen über die Auflösung der Gewerkschaften und über die Folgen der Auflösung, die

den Vorschriften über die Auflösung und Liquidation der Aktiengesellschaften und Genossenschaften an die Seite zu stellen wären; die hierher gehörigen Fragen sind daher, insoweit sich nicht etwa aus dem Wesen der Gewerkschaft Modifikationen ergeben, nach den für juristische Personen geltenden allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Die Frage, ob durch die Vereinigung sämtlicher Auxe in einer Hand die Gewerkschaft aufgelöst wird, ist in der Praxis wie in theoretischen Erörterungen verschieden beantwortet worden; u. a. hat das Oberlandesgericht zu Breslau selbst in einem früheren Beschlusse eine seiner jetzigen entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Vgl. Zeitschrift für Bergrecht Bd. 26 S. 109.

Eine unmittelbare Beantwortung dieser Frage läßt sich, wie bereits angedeutet, aus dem Berggesetze nicht entnehmen. Weder gewährt die Bestimmung des §. 94, wonach zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes eine Gewerkschaft bilden, ein Argument für die Bejahung derselben; denn diese Bestimmung spricht zunächst nur von der Entstehung der Gewerkschaft und es ist eine *petitio principii*, wenn man hieraus den Schluß zieht, daß auch zu ihrem Fortbestande eine Personenmehrheit erforderlich sei. Noch wird andererseits durch die Vorschrift des §. 100 a. a. D., daß das Ausscheiden einzelner Mitglieder keine Auflösung der Gewerkschaft herbeiführt, eine verneinende Entscheidung gegeben, denn auch hier bleibt die Frage offen, ob die Gewerkschaft mit einem einzigen Mitgliede existieren kann.

Für juristische Personen, deren Grundlage eine Personenmehrheit bildet (die sog. *universitates personarum*), bringen bekanntlich die Quellen des römischen Rechtes das Prinzip der l. 85 §. 1 Dig. de R. J. (50, 17) zur Anwendung, daß die Erfordernisse für die Entstehung eines Rechtsverhältnisses nicht unbedingt auch als Erfordernisse des Fortbestandes zu betrachten sind, und leiten hieraus ab, daß die *universitas* durch die Herabminderung des Personenstandes bis auf ein Mitglied nicht ohne weiteres aufgelöst wird (l. 7 §. 2 Dig. quod cujuscunq. univ. [3, 4]). Dieser Grundsatz hat auch im preussischen Rechte Aufnahme gefunden (§§. 177 flg. A.L.R. II. 6). Die zuletzt erwähnten Bestimmungen beziehen sich allerdings zunächst, abgesehen von den Gemeinden, nur auf diejenigen juristischen Personen, die als Korporationen im Sinne des Allgemeinen Landrechtes zu betrachten sind, d. h. „auf die vom Staate genehmigten Gesellschaften, die sich zu

einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben“. Eine derartige Gesellschaft ist die Gewerkschaft nicht. Indes ist die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmungen nicht auf Korporationen im engeren Sinne zu beschränken. Die mannigfachen Vereinsbildungen der neueren Zeit, bei denen das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit nicht auf besonderer staatlicher Verleihung beruht, sondern aus dem Gesamtinhalte der die betreffende Vereinigung regelnden gesetzlichen Vorschriften konstruktiv erschlossen wird, waren bei Abfassung des preussischen Gesetzbuches noch unbekannt und sind daher im sechsten Titel des zweiten Theiles nicht berücksichtigt. Auf diese Vereinigungen sind jedoch die §§. 25—202 daselbst insoweit anzuwenden, als die Bestimmungen derselben nicht auf das Verhältnis der Korporation zur Staatsgewalt Bezug haben, sondern ein Ergebnis des Rechtsgedankens sind, daß die universitas als solche, d. h. als Einheit, in die Erscheinung tritt und Träger rechtlicher Beziehungen wird.

Die hier in Rede stehenden Bestimmungen gehören zu den Rechtsjahren der letzteren Art. Die Möglichkeit, daß die juristische Person erhalten bleibt, obwohl nur ein Mitglied vorhanden ist, ergibt sich nicht bloß bei den vom Staate genehmigten Gesellschaften. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gewerkschaft würde daher nur dann zu verneinen sein, wenn das Wesen der Gewerkschaft einer solchen Anwendung entgegenstände. Dies ist nicht der Fall; vielmehr ist der Umstand, daß die Vereinigung sämtlicher Kuxe in einer Hand eine äußerlich nicht hervortretende Thatsache ist, die jeden Augenblick wieder beseitigt werden kann, geeignet, jene Bestimmungen gerade hier als besonders praktisch und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend erscheinen zu lassen. Solange die Vereinigung dauert, kann zwar von einer Gewerkschaftsversammlung nicht die Rede sein, wohl aber können von dem allein vorhandenen Gewerke mit Wirkung für die Gewerkschaft Beschlüsse gefaßt werden; ebenso ist eine Vertretung der Gewerkschaft durch den Repräsentanten, den Grubenvorstand oder sonstige Bevollmächtigte möglich. Die Auflösung der Gewerkschaft wird demnach nicht schon in Folge jener Thatsache, sondern erst dann anzunehmen sein, wenn der Alleineigentümer der Kuxe einen bestimmten, auf die Auflösung gerichteten Willen in äußerlich erkennbarer Weise kundgegeben hat.“